

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Eickum, Kreis Herford

"Am Stukenholz"

Gemarkung Eickum, Flur 19 und 22

I. Vorbemerkung:

Der Bebauungsplan Nr.2 "Am Stukenholz" wird gemäß §§ 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) als qualifizierter Bebauungsplan festgesetzt. Er bildet die rechtliche Grundlage für eine planvolle und dem Landschaftsbild angepaßte Bebauung der einzelnen Grundstücke und des gesamten Plangebietes. Diese rechtliche Grundlage ist insbesondere deshalb erforderlich, weil das gesamte Gelände bisher von der Grenze des Landschaftsschutzgebietes durchschnitten wurde und der weitere Schutz des Landschaftsbildes gesichert werden soll. Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 des BBauG. und des § 4 der GO. NRW vom 28.10.1952 tritt aufgrund § 5 (6) BBauG. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Herford vom 20.8.1955 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 24.1.1959 (Reg.Amtsblatt 1955 S.503/504 und 1959 S.53) für die in der entsprechenden Kennzeichnung von dem Bebauungsplan erfaßten Gebiete außer Kraft.

Der Plan enthält die gemäß § 30 BBauG. vorgeschriebenen Mindestfestsetzungen über:

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung,
- b) die über-baubaren Grundstücksflächen und
- c) die örtlichen Verkehrsflächen.

Weitere Festsetzungen (gemäß § 9 BBauG. und aufgrund der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. v. 29.11.1960 -G.V.Bl. NRW -A- S.433) ergeben sich aus der Darstellung im Plan. Sie sind -wie die o.a. Mindestfestsetzungen- durch Zeichnung, Farbe und Schrift dargestellt.

Zum Bebauungsplan gehört ein Textteil, in dem insbesondere Festsetzungen zur Bebauung und Baugestaltung aufgenommen worden sind.

II. Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes "Am Stukenholz" umfaßt ein Gebiet, das wie folgt umschlossen und abgegrenzt wird:

Im Westen von den Flurstücken 23 aus Flur 22 sowie 12 und 61 aus Flur 19,
im Norden von den Flurstücken 10 und 23 aus Flur 22,
im Osten von den Flurstücken 1 und 3 aus Flur 20 und
im Süden von den Flurstücken 8 und 19 aus Flur 19.

zum Bebauungsplan Nr. 8,40 "Strotholziedlung"

Rechtsgrundlage: § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

- 1) *Gestrichen*
- 2) Stellplätze und Garagen für Personenkraftwagen sind im Bauwuch zugelassen (§ 23 (5) BauNVO).
- 3) Von der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sowie der Grundflächenzahl können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 17 (5) BauNVO zugelassen werden.
- 4) In reinen und allgemeinen Wohngebieten mit 2-geschossiger Bebauung sind eingeschossige Anbauten bis zu einer Tiefe von 20 m - von der vorderen Baulinie bzw. Baugrenze gemessen - zulässig. In begründeten Einzelfällen können Überschreitungen der 20 m - Bauzone zugelassen werden (§ 23 (4) BauNVO).
- 5) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und andere bauliche Anlagen (§ 23 (5) BauNVO) nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Diese Einschränkung gilt nicht für Stellplätze und Garagen für Personenkraftwagen.
- 6) Die zwischen den Verkehrsflächen und den Baulinien bzw. vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind als Ziergärten (Pflichtvorgärten) anzulegen. Die Bepflanzung der Vorgärten von Eckgrundstücken darf nur so erfolgen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert werden. Die Benutzung der Vorgartenflächen zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken sowie deren Freilegung und Befestigung zur Verbreiterung des Gehsteiges bedürfen der Genehmigung, die nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden darf. Grundstückseinfahrten und Eingänge müssen so angelegt und befestigt werden, daß eine einheitliche Gestaltung des Vorgartens nicht gestört wird (§ 9 (1) 16 BBauG).
- 7) Die als Verkehrsflächen festgesetzten Grundflächen sind gemäß § 6 des Landesstraßengesetzes vom 28.11.1961 (GV. NW. S. 305) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
- 8) § 4 Abs. 3 Nr 5 BauNVO wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.